



Informationsblatt für HeimbewohnerInnen und Angehörige

Tagessätze in Alters- und Pflegeheimen ab 1. Jänner 2014

Ab 1. Jänner 2014 greift in den Seniorenwohnheimen das mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1744 vom 18. November 2013 eingeführte neue Finanzierungssystem, welches auch Neuerungen in Hinblick auf die Bezahlung des Tagessatzes mit sich bringt.

Die wichtigsten Neuerungen für den Heimbewohner werden in der Folge dargestellt.

Dies bedeutet, dass ab 2014 die Seniorenwohnheime für alle Heimgäste, die dauerhaft ins Heim aufgenommen werden, einen Einheitsbetrag vom Land erhalten. Ebenso wurden einheitliche Kriterien für die Erstellung der Rangordnung für die Heimaufnahme festgelegt, welche für alle Heime ab den 1. März 2014 Gültigkeit haben.

Mit der Auszahlung des Einheitsbetrages ändert sich auch das Tagessatzsystem der Heime und zwar wie folgt:

1. Heimgäste die dauerhaft ins Seniorenwohnheim aufgenommen werden

Ab 2014 ändern sich für diese Bewohner die Tagessätze, d.h. die Tagessätze werden ab den ersten Tag nach dem Aufnahmemonat nicht mehr wie bisher das Pflegegeld enthalten. Die HeimbewohnerInnen bekommen für jeden Aufenthaltstag „nur noch“ den Grundtarif in Rechnung gestellt, an dem sich wie bisher selbst oder eventuell zusammen mit den Kindern und der Herkunftsgemeinde beteiligen müssen.

Das Pflegegeld wird diesen Heimgästen für das Aufnahmemonat noch ausbezahlt. Ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats wird die direkte Auszahlung eingestellt. Ab diesem Moment erhält nämlich das Seniorenwohnheim den Betrag des Pflegegeldes vom Land direkt ausbezahlt und der Heimgast zahlt nur noch den Grundtarif, wobei seine Rechte als Heimbewohner unberührt bleiben. Der zu zahlende Grundtarif ist unterschiedlich je Heim und je nachdem, ob ein Einzelbettzimmer oder Mehrbettzimmer belegt wird.

Die Tagessätze werden von den Heimen aufgrund der von der Landesregierung beschlossenen Kriterien festgelegt und bleiben für die Dauer eines Kalenderjahres in Kraft.

Die Kosten für die sanitären Leistungen (z.B. Personalkosten für Krankenpflege und Rehabilitation, Medikamente) werden weiterhin direkt vom Gesundheitswesen übernommen und gehen daher nicht zu Lasten der HeimbewohnerInnen.

Wie wird der Tagessatz von Heimgästen, die dauerhaft ins Seniorenwohnheim aufgenommen werden, beglichen?

A) Für die Tage des Aufnahmemonats zahlt der Heimgast einen Rechnungsbetrag, der den Grundtarif und das Pflegegeld je Tag umfasst:

Beispiel: Täglicher Rechnungsbetrag

	Selbst- ständige	I	II	III	IV
Einbettzimmer					
Tagessatz	48,00	65,79	77,59	92,38	107,18
Mehrbettzimmer					
Tagessatz	-	I	II	III	IV
	45,60	63,39	75,19	89,98	104,78

Beispiel: Monatlicher Rechnungsbetrag (bei 30 Tagen Anwesenheit)

	Selbst- ständige	I	II	III	IV
Einbettzimmer					
Tagessatz	1.440,00	1.973,59	2.327,67	2.699,51	3.215,34
Mehrbettzimmer	-	I	II	III	IV
Tagessatz	1.368,00	1.901,59	2.255,67	2.403,62	3.143,34

B) Ab den ersten Tag des Monats, der dem Aufnahmemonat folgt zahlt der Heimgast einen Rechnungsbetrag, der nur noch den Grundtarif umfasst.

Gleichzeitig wird die Auszahlung des Pflegegeldes und des damit zusammenhängenden Zusatzbetrag an den Heimgast eingestellt.

Sollte der Heimgast das Seniorenwohnheim wieder verlassen, erhält er das Pflegegeld ab dem 1. Tag des Monats, in dem er das Heim verlassen hat, wieder ausbezahlt. Bis dahin werden das Pflegegeld und der Zusatzbetrag als Einheitsbetrag direkt an das Heim überwiesen.

	Selbst- Ständige	I	II	III	IV
Einbettzimmer					
Tagessatz	48	48	48	48	48
Mehrbettzimmer	-	I	II	III	IV
Tagessatz	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6

2. Heimgäste die in im Rahmen einer Kurzzeitpflege oder in ein Übergangsbett ins Seniorenwohnheim aufgenommen werden

Für diese Heimgäste ändert sich ab 2014 nichts. Sie erhalten weiterhin für jeden Aufenthaltstag je nach Heim und Pflegestufe den für die Kurzzeit- oder Übergangsbetten geltenden Tagessatz in Rechnung gestellt, der den **Grundtarif und das Pflegegeld umfasst**. Sie erhalten auch nach Aufnahme ins Seniorenwohnheim das Pflegegeld weiterhin ausbezahlt und begleichen damit den Aufenthalt im Heim.

Wie wird der Tagessatz von Heimgästen, die für einen begrenzten Zeitraum - einer Kurzzeitpflege oder eine Übergangspflege - ins Seniorenwohnheim aufgenommen werden, beglichen?

Beispiel: Täglicher Rechnungsbetrag

	Selbst- ständige	I	II	III	IV
Kurzzeitpflege / Übergangsbetten					
Tagessatz	48,00	65,79	77,59	92,38	107,18

Beispiel: Monatlicher Rechnungsbetrag (bei 30 Tagen Anwesenheit)

	Selbst- ständige	I	II	III	IV
Kurzzeitpflege / Übergangsbetten					
Tagessatz	1.440,00	1.973,59	2.327,67	2.699,51	3.215,34

3. Pflegegeld des Landes

Den pflegebedürftigen HeimbewohnerInnen

- welche ein Kurzzeitpflegebett oder Übergangsbett im Seniorenwohnheim belegen
- welche dauerhaft ins Heim aufgenommen werden, begrenzt auf das Aufnahmemonat

wird während des Aufenthalts in einem Seniorenwohnheim weiterhin das Pflegegeld des Landes ausbezahlt. Der Heimbewohner erhält je nach Pflegestufe die vorgesehenen Beträge persönlich und monatlich ausbezahlt.

Diese werden dann aufgrund der Rechnung dem Heim direkt bzw. mittels eines Dauerauftrages überwiesen oder eine Vollmacht berechtigt das Heim das Pflegegeld direkt vom Land zu kassieren.

Den pflegebedürftigen HeimbewohnerInnen, welche dauerhaft ins Seniorenwohnheim aufgenommen werden, wird ab dem 1. Tag des Monats, das dem Aufnahmemonat folgt bis zum 1. Tag des Monats, das dem Austrittsmonat folgt, das Pflegegeld des Landes nicht mehr direkt ausbezahlt. Das Seniorenheim erhält in dieser Zeit den entsprechenden Betrag direkt ausbezahlt. Es entfällt somit die Auszahlung an den Heimbewohner und die darauffolgende Rückzahlung dieses Betrages an das Heim. Ebenso ausgesetzt werden für diesen Zeitraum die Möglichkeit der Wiedereinstufung oder Überprüfung des Heimbewohners im Sinne der Kriterien zur Pflegeeinstufung.

Ausgenommen sind Personen, die bis zum Ende des Monats das dem Aufnahmemonat vorausgeht, bereits einen Antrag auf Ersteinstufung gestellt haben. Sie werden noch eingestuft und erhalten gegebenenfalls bis zum 1. Tag des Monats, das dem Aufnahmemonat folgt, das Pflegegeld direkt ausbezahlt.

4. Grundtarif - Eigenbeteiligung

Der Grundtarif ist vom Heimbewohner je nach Einkommen und Vermögen selbst zu tragen. Dieser ist für alle Heimbewohner gleich (laut vorigem Beispiel 48 Euro täglich im Einbettzimmer). Die Beteiligung an diesem Tarif von Seiten des Heimbewohners, der beteiligungspflichtigen Angehörigen und der Gemeinden, findet im Sinne des Dekretes des Landeshauptmannes vom 11. August 2000, Nr. 30, statt. Für die Übernahme des Tagessatzes durch die Gemeinde ist eine gültige Berechnung der Tarifbeteiligung notwendig, welche von den Sozialsprengeln bzw. einigen Gemeinden gemacht werden kann und dem ein Ansuchen um Tarifbegünstigung vorausgeht.

5. Empfänger von Begleitgeld

HeimbewohnerInnen welche das Begleitgeld erhalten sind jenen, welche das Pflegegeld erhalten gleichgestellt. Daher gelten alle oben beschriebenen Regeln auch für diese HeimbewohnerInnen. Dies bedeutet, dass während der Zeit der dauerhaften Aufnahme im Heim die Auszahlung des eventuellen Begleitgeldes ausgesetzt ist, da die Betreuungskosten – für welche das Begleitgeld bestimmt ist - direkt dem Heim vom Land abgedeckt werden.

6. Einheitliche Kriterien für die Rangordnungen

Die einheitlichen Kriterien für die Erstellung der Rangordnungen haben das Ziel für die Bürger und öffentliche Verwaltungen eine größere Einheitlichkeit und Transparenz bezüglich der Aufnahmen in einem Seniorenwohnheim zu gewährleisten.

Die Kriterien für die Aufnahmen müssen in diesem Sinne auf der Internetseite der Heime publiziert werden und die Antragsteller haben das Recht von den Trägern Informationen über die Kriterien und die Rangordnung zu erhalten.

Die Seniorenwohnheime müssen die neuen Kriterien für die Rangordnungen innerhalb 1.3.2014 übernehmen.

Die Bewertungskriterien für die Aufnahmen sind folgende (auf eine Gesamtanzahl von 100 Punkten):

- 40 Punkte auf 100 für die Bewertung der Pflegebedürftigkeit des Heimbewohner
- 30 Punkte auf 100 für die Bewertung der sozialen und familiären Lage sowie der Wohnsituation des Antragstellers
- 10 Punkte auf 100 aufgrund der Monate seit Antragstellung
- 20 Punkte auf 100 die vom Heim für weitere Bewertungselemente verwendet werden können.

Bei oben angeführter Auflistung handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung, da im Beschluss der Landesregierung die einzelnen Kriterien genauer geregelt sind.